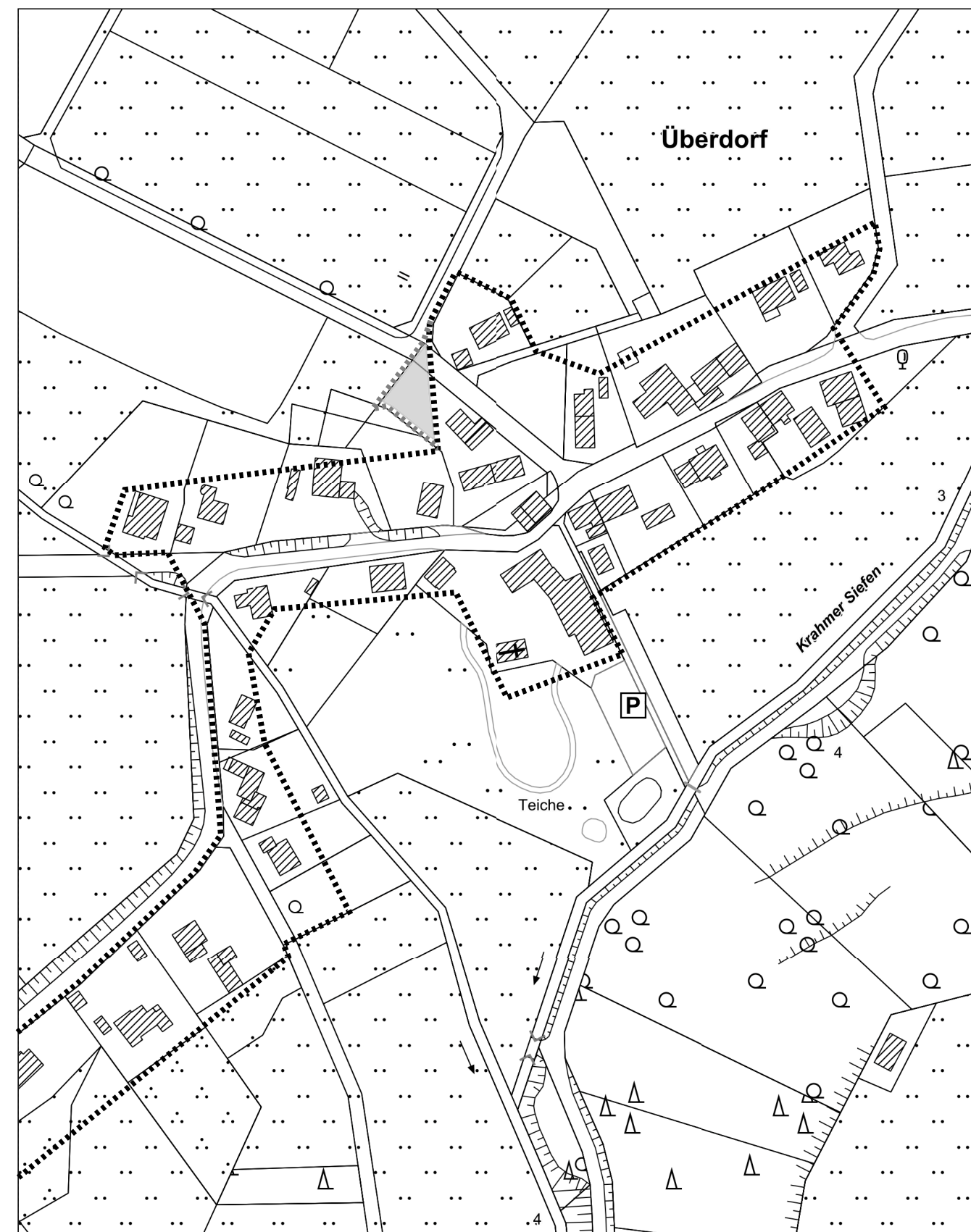




4. Änderung bzw. Erweiterung der bestehenden Ortslagenabgrenzung für die Ortschaft Überdorf gem. § 34 Abs. 4 S.1 Nr.3 BauGB

Maßstab 1: 2.000 i.O

..... bestehender Satzungsbereich (auszugsweise)



Bereich der 4. Änderung bzw. Erweiterung



Satzung vom 04.07.2024

nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB (Ergänzungssatzung) zur 4. Änderung bzw. Erweiterung der bestehenden Ortslagenabgrenzungssatzung für die Ortslage Überdorf

Für die Ortslage Überdorf besteht eine rechtskräftige Satzung über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil gem. § 34 Abs. 4 BauGB. Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB in der vor dem 07.07.2023 geltenden Fassung i.V.m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Nümbrecht in seiner Sitzung am 04.07.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Geltungsbereich der Satzung ist den Darstellungen in beiliegender Anlage (Kartenausschnitt 1:2.000) zu entnehmen, wobei die Innenkante der Umrandung für die Festlegung maßgebend ist. Der beiliegende Kartenausschnitt, die beigefügte Begründung und der beigefügte Landschaftspflegerische Fachbeitrag und die Artenschutzprüfung, Stufe 1, beides erstellt durch das Büro Planungsgruppe Grüner Winkel, Alte Schule Grunewald 17, 51588 Nümbrecht, jeweils vom 19.10.2022, sind Bestandteil dieser Satzung. Die ergänzende Satzung gilt nur für den gekennzeichneten Änderungsbereich. Die bestehende rechtskräftige Satzung bleibt unberührt.

§ 2

Im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gem. § 30 BauGB findet diese Satzung keine Anwendung. Mit dem Inkrafttreten eines solchen Planes tritt diese Satzung außer Kraft.

§ 3

Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB (Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft):

Schutz des Bodens

Während der Bauarbeiten ist schonend mit dem Oberboden zu verfahren (vgl. Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 und das Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09. Mai 2000 sowie die DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“).

Es sind insbesondere folgende Maßnahmen einzuhalten:

- Beschränkung der Bautätigkeiten auf Zeiten geringer Bodenfeuchte
- Getrennte Lagerung des Oberbodens und Wiedereinbau im Bereich der Gartenfläche
- Sachgerechte Entsorgung des nicht mehr benötigten Oberbodens und Aus-hubs

Wasserschutzmaßnahmen

Es besteht baubedingt eine potenzielle Gefährdung des Grundwassers durch Verschmutzung. Während der Erschließungs- und Bauarbeiten sind besondere Vor-sichtsmaßnahmen beim Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen festzuschrei-ben. Die Lagerung von Kraftstoffen und Ölen sowie das Betanken der eingesetz-ten Baufahrzeuge und Maschinen haben so zu erfolgen, dass keine Leckagen auf-treten.

Maßnahmen zur Verminderung des Versiegelungsgrades

Zur Verminderung des Versiegelungsgrades und der hierdurch bedingten Beein-trächtigungen des Boden- und Wasserhaushaltes sind Wege und Plätze mit infilt-rationsfähigen Oberflächenbefestigungen zu versehen, z.B. Betonsteinpflaster mit breiter Splitt- oder Rasenfuge, Rasenkammersteine, Schotterrasen.

Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrelevanter Beeinträchtigungen

Um Störungen nahrungssuchender Fledermäuse in deren jährlichen Aktivitäts-phase (Ende März bis Anfang November) während der Bauarbeiten gering zu hal-ten sind Baulärm und starkes Arbeitslicht in den Abendstunden zu vermeiden. Das Entfernen von Gehölzen muss außerhalb der Brutzeit erfolgen, also in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. (29.) Februar.

Gestaltung der nicht überbaubare Grundstücksflächen

Die nicht überbaubaren, nutzbaren Grundstücksflächen sind gärtnerisch anzule-gen, zu begrünen und auf Dauer zu unterhalten. Eine Gestaltung/ Befestigung mit Schotter, Kies und Folien ist nicht zulässig.

§ 4

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

Bodendenkmalpflege:

Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Overath, Gut Eichthal, 51491 Overath, Tel. 02206/9030-0, Fax: 02206/9030-22, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

Kampfmittelbeseitigungsdienst:

Luftbilder aus den Jahren 1939-1945 und andere historische Unterlagen liefern keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln im beantragten Bereich. Daher ist eine Überprüfung des beantragten Bereichs auf Kampfmittel nicht erforderlich. Eine Garantie auf Kampfmittelfreiheit kann gleichwohl nicht gewährt werden. Sofern Kampfmittel gefunden werden, sind die Bauarbeiten sofort einzustellen und die zuständige Ordnungsbehörde oder Polizeidienststelle unverzüglich zu verständigen. Erfolgen Spezialtiefbauarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. wird eine Bohrlochdetektion empfohlen. Es wird in diesem Fall auf den Leitfaden und weitere Informationen auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf verwiesen.

Begründung

zur 4. Änderung bzw. Erweiterung der bestehenden Ortslagenabgrenzungssatzung für die Ortschaft Überdorf gem. § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 BauGB (Ergänzungssatzung) in der vor dem 07.07.2023 geltenden Fassung

Rechtsgrundlagen

Die Aufstellung der Satzung erfolgt auf der Grundlage des § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 BauGB und § 13 BauGB. Die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 13 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 und Nr. 3 sind entsprechend anzuwenden.

Lage und Größe des Plangebietes

Das Plangebiet liegt am nördlichen Ortsrand der Ortschaft Überdorf und umfasst einen kleinen Teil des Grundstücks Gemarkung Marienberghausen, Flur 4, Nr. 159 und das Grundstück Gemarkung Marienberghausen, Flur 4, Nr. 158 sowie einen Teil der gemeindlichen Wegeparzelle Gemarkung Marienberghausen, Flur 4, Nr. 140. Vorgängerflurstück der Parzellen Nr. 158 und Nr. 159 war die Nr. 111. Der Änderungsbereich ist ca. 460 m² groß. Die genaue Abgrenzung ist der Satzungskarte zu entnehmen.

Flächennutzungsplan

Der Satzungsbereich ist im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Nümbrecht als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Die Ortschaft Überdorf an sich ist im Flächennutzungsplan als Gemischte Bauflächen (M) ausgewiesen.

Ziel und Zweck der Planung

Durch die Satzungsänderung soll eine am nördlichen Ortsrand von Überdorf gelegene Außenbereichsfläche in die Ortslage einbezogen werden, um diese einer Bebauung zuzuführen. Es handelt sich hierbei um den unbebauten Teil des historischen Grundstücks Gemarkung Marienberghausen, Flur 4, Nr. 111 (heute Nr. 158 und Nr. 159) von ca. 390 m² und ca. 70 m² der Wegeparzelle Gemarkung Marienberghausen, Flur 4, Nr. 140, über die die wegemäßige Erschließung erfolgten soll.

Der für die Satzungserweiterung erforderliche Ausgleichsbedarf sowie entsprechende Maßnahmen wurden ermittelt (siehe Punkt Natur und Landschaft). Die Änderung wird für den Wohnraumbedarf der Bevölkerung aufgestellt.

Der Satzungsbereich ist durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereiches entsprechend geprägt und steht im räumlichen Zusammenhang zur vorhandenen Bebauung. Es handelt sich um eine Abrundung der vorhandenen Satzungsgrenze. Die Satzungserweiterung ist mit einer städtebaulichen Entwicklung vereinbar.

Bauvorhaben i.S. von § 34 Abs. 1 und 2 BauGB haben sich in die Eigenart der näheren Umgebung einzufügen.

Eine Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, wird durch diese Satzung nicht begründet.

Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter (Erhaltungsziele und Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete i.S. des Bundesnaturschutzgesetzes) oder, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind, bestehen nicht.

Umweltbericht

Ein Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 BauGB ist nicht erforderlich (§ 34 Abs. 5 S. 4, 2 Halbsatz BauGB i.V.m. § 2 a S. 2 Nr. 2 BauGB).

Erschließung

Der Erweiterungsbereich liegt bereits an einer zum Anbau bestimmen Gemeindestraße (Gemarkung Marienberghausen, Flur 4, Nr. 140) und wird von dieser wegemäßig erschlossen.

Das anfallende Schmutzwasser wird über den vorhandenen Schmutzwasserkanal entsorgt. Das Niederschlagswasser kann über den vorhandenen Regenwasserkanal entsorgt werden. Laut „Entwässerungssatzung“ der Gemeinde Nümbrecht besteht ein Anschluss- und Benutzungszwang an die gemeindliche Kanalisation. Sollte der Grundstückseigentümer/Bauherr das anfallende Niederschlagswasser im Änderungsbereich versickern, versieseln oder ortsnahe in ein Gewässer einleiten wollen, hat der Bauherr die entsprechenden Erlaubnis- bzw.- Befreiungsanträge zu stellen.

Alle anderen Erschließungsmaßnahmen (Wasser, Strom, Telekommunikation) müssen durch die Versorgungsträger erfolgen.

Natur und Landschaft

Für den Satzungsbereich wurde ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag durch Dipl.-Ing. Günter Kursawe, Planungsgruppe Grüner Winkel, 51588 Nümbrecht, erstellt. Dieser Landschaftspflegerische Fachbeitrag vom 19.10.2022 ist Anlage dieser Begründung.

Mit der Einbeziehung von Flächen zur baulichen Nutzung sind bei Realisierung Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden, die zu einer Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere der Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen sowie der Funktionen des Bodens, führen können. Entsprechend § 34 Abs. 5 BauGB sind die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege und die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlicher Beeinträchtigungen bei der Änderung der Satzung angemessen zu berücksichtigen. Diese Pflichten werden durch den Landschaftspflegerischen Fachbeitrag wahrgenommen. Er beinhaltet alle Informationen, die zur Beurteilung des Eingriffes erforderlich sind. Diese sind Voraussetzung für eine sachgerechte Abwägung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Der Landschaftspflegerische Fachbeitrag sieht Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft vor, die entsprechend innerhalb der Satzung festgeschrieben sind.

Nach Gegenüberstellung des Ausgangszustandes und der Planung verbleibt ein rechnerisches Defizit von 1.146 ökologischen Wertpunkten (ÖW) für Eingriffe in das Biotoppotenzial und von 312 Boden-Wertpunkten (BW) für Eingriffe in den Boden (siehe Punkt 7 im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag). Als Ausgleichsmaßnahme werden auf einer direkt an das Plangebiet angrenzenden ca. 400 m² großen Fläche jeweils 4 Obst- und 4 Laubbäumen gepflanzt und als Grünland extensiv gepflegt.

Durch diese externe Ausgleichsmaßnahme werden die Eingriffe in das Biotoppotenzial und die Bodenfunktion ausgeglichen, bzw. es wird ein positiver Wert erreicht.

Die zeitliche Umsetzung und Pflege der Maßnahmen werden durch den Abschluss eines städtebaulichen Vertrags zwischen dem Grundstückseigentümer und der Gemeinde vor Satzungsbeschluss, bzw. vor Rechtskraft der Satzung, gesichert.

Artenschutzrechtliche Beurteilung gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG

Dipl.-Ing. Günter Kursawe, Planungsgruppe Grüner Winkel, hat ebenfalls für den Bereich der Ergänzungssatzung eine Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung) vorgenommen. Diese Artenschutzprüfung Stufe 1 vom 19.10.2022 ist Anlage dieser Begründung.

Die Prüfung ergab, dass durch die Satzung nach derzeitigem Stand keine planungsrelevanten Arten betroffen sind und somit bei planungsrelevanten Arten keine Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden.

Daher sind Vermeidungsmaßnahmen (einschließlich vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen) für planungsrelevante Arten nicht erforderlich.

Mit dem Vorkommen von Arten, die nur in Anhang II der Fauna, Flora-Habitat-Richtlinie gelistet sind, ist aufgrund der Habitate im Bereich des Plangebietes sowie in dessen direktem Umfeld nicht zu rechnen.

Um Störungen nahrungssuchender Fledermäuse in deren jährlichen Aktivitätsphase (Ende März bis Anfang November) während der Bauarbeiten gering zu halten wird empfohlen, Baulärm und starkes Arbeitslicht in den Abendstunden zu vermeiden.

Unter der Berücksichtigung zeitlicher Beschränkung für das Entfernen von Gehölzen werden die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG auch für alle europäischen Vogelarten nicht ausgelöst.

Es besteht kein weiterer Untersuchungsbedarf.

Nümbrecht, den 08.07.2024

Der Bürgermeister


Milko Redenius



Anlagen:

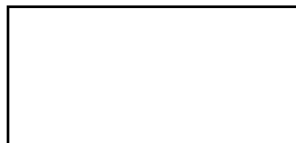
- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag vom 19.10.2022, von Dipl.-Ing. Günter Kursawe, Planungsgruppe Grüner Winkel, Nümbrecht
- Artenschutzprüfung Stufe 1: Vorprüfung vom 19.10.2022 von Dipl.-Ing. Günter Kursawe, Planungsgruppe Grüner Winkel, Nümbrecht

4. Änderung bzw. Erweiterung der Ortslagensatzung gemäß § 34 Baugesetzbuch für die Ortslage Überdorf, Gemeinde Nümbrecht

Landschaftspflegerischer Fachbeitrag



Auftraggeber:



Bearbeitung:

Günter Kursawe, Dipl.-Ing. Landespflege
Mitglied im Bund Deutscher Landschaftsarchitekten (BDLA)



Dipl.-Ing. G. Kursawe

Planungsgruppe Grüner Winkel
Alte Schule Grunewald 17
51588 Nümbrecht

Tel.: 02293-4694 Fax.: 02293-2928

Email: Kursawe@Gruenerwinkel.de

Nümbrecht, 19. Oktober 2022

Inhalt

1	Planungsanlass und Aufgabenstellung	1
2	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft.....	1
3	Darstellung und Bewertung relevanter Schutzgüter und Landschaftspotenziale.....	2
3.1	Biotoppotenzial, Tiere und Pflanzen	2
3.1.1	Biotoptypen im Bereich der geplanten Erweiterung.....	2
3.1.2	Bewertung der Schutzwürdigkeit.....	4
3.2	Schutzgut Boden.....	5
3.3	Schutzgut Wasser.....	6
3.4	Kulturgüter, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	7
4	Tierwelt; Artenschutzprüfung (ASP)	7
5	Ermittlung von Art und Umfang der zu erwartenden Eingriffe	7
6	Landschaftspflegerische Maßnahmen	8
7	Ermittlung des Mindestumfanges landschaftspflegerischer Maßnahmen	9
7.1	Ermittlung des Ausgleichsbedarfs und Bilanzierung für Eingriffe in das Biotoppotenzial.....	9
7.2	Ermittlung des Ausgleichsbedarfs und Bilanzierung für Eingriffe in den Boden	10
8	Ausgleichsmaßnahmen im funktionalen Umfeld	11
9	Bilanzierung; Nachweis des Umfanges notwendiger Ausgleichsmaßnahmen	12
9.1	Biotoppotenzial.....	12
9.2	Boden.....	13
9.3	Fazit.....	14
10	Kostenschätzung.....	15

Verzeichnis der Tabellen

Tab. 1: Zuordnung der ökologischen Werte in Bewertungsklassen.....	5
Tab. 2: Ökologische Bewertung planungsrelevanter Biotoptypen	5
Tab. 3: Ermittlung der ökologischen Wertigkeit gemäß Ausgangszustand.....	10
Tab. 4: Ermittlung der ökologischen Wertigkeit gemäß Planung.....	10
Tab. 5: Ausgleichsbedarf für Eingriffe in das Bodenpotenzial	11

Verzeichnis der Abbildungen

Abb. 1: Schutzausweisungen und Vorrangflächen im Umfeld des Plangebietes	2
Abb. 2: Garten mit überwiegend Scherrasen	3
Abb. 3: Stiel-Eiche am westlichen Rand des Gartens.....	4
Abb. 4: Bodentypen im Raum.....	6
Abb. 5: Oberflächengewässer.....	6

1 Planungsanlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Nümbrecht beabsichtigt für die Ortslage Überdorf die 4. Änderung bzw. Erweiterung der Ortslagensatzung gemäß § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB). Anlass und Ziel der Planung ist es, eine am nördlichen Ortsrand gelegene Außenbereichsfläche in die Ortslage einzubeziehen und eine bauliche Ergänzung (Wohnbebauung) zu ermöglichen. Das Plangebiet ist 460 m² groß, wobei der eingriffsrelevante Bereich 390 m² umfasst und derzeit als Garten genutzt wird.

Mit der Einbeziehung von Flächen zur baulichen Nutzung sind bei Realisierung Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden, die zu einer Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere der Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen sowie der Funktionen des Bodens, führen können. Entsprechend § 34 Abs. 5 BauGB sind die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 Abs. 6 Nr. 7) und die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlicher Beeinträchtigungen (§ 1a) bei der Änderung bzw. Erweiterung der Satzung angemessen zu berücksichtigen.

Diese Pflichten werden durch den vorliegenden Landschaftspflegerischen Fachbeitrag wahrgenommen. Er beinhaltet alle Informationen, die zur Beurteilung des Eingriffes erforderlich sind. Diese sind Voraussetzung für eine sachgerechte Abwägung der Belange des Naturschutzes und der Landespflege.

2 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Landschaftsplan Nr. 4 „Nümbrecht-Waldbröl“

Das Plangebiet liegt teilweise im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Nr. 4 „Nümbrecht-Waldbröl“. Der Bereich der Erweiterung befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes L 2.2-1, das die vorhandene Ortslage umgibt.

Die Festsetzung erfolgte:

- a) zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter
- b) wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder
- c) wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung

Sonstige besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Es befinden sich keine Natura 2000-Gebiete; Nationalparke oder Naturmonumente, Biosphärenreservate und Naturdenkmäler im räumlich funktionalen Umfeld des Plangebietes.

4. Änderung bzw. Erweiterung der Ortslagensatzung gemäß § 34 Baugesetzbuch für die Ortslage Überdorf,
Gemeinde Nümbrecht; Landschaftspflegerischer Fachbeitrag

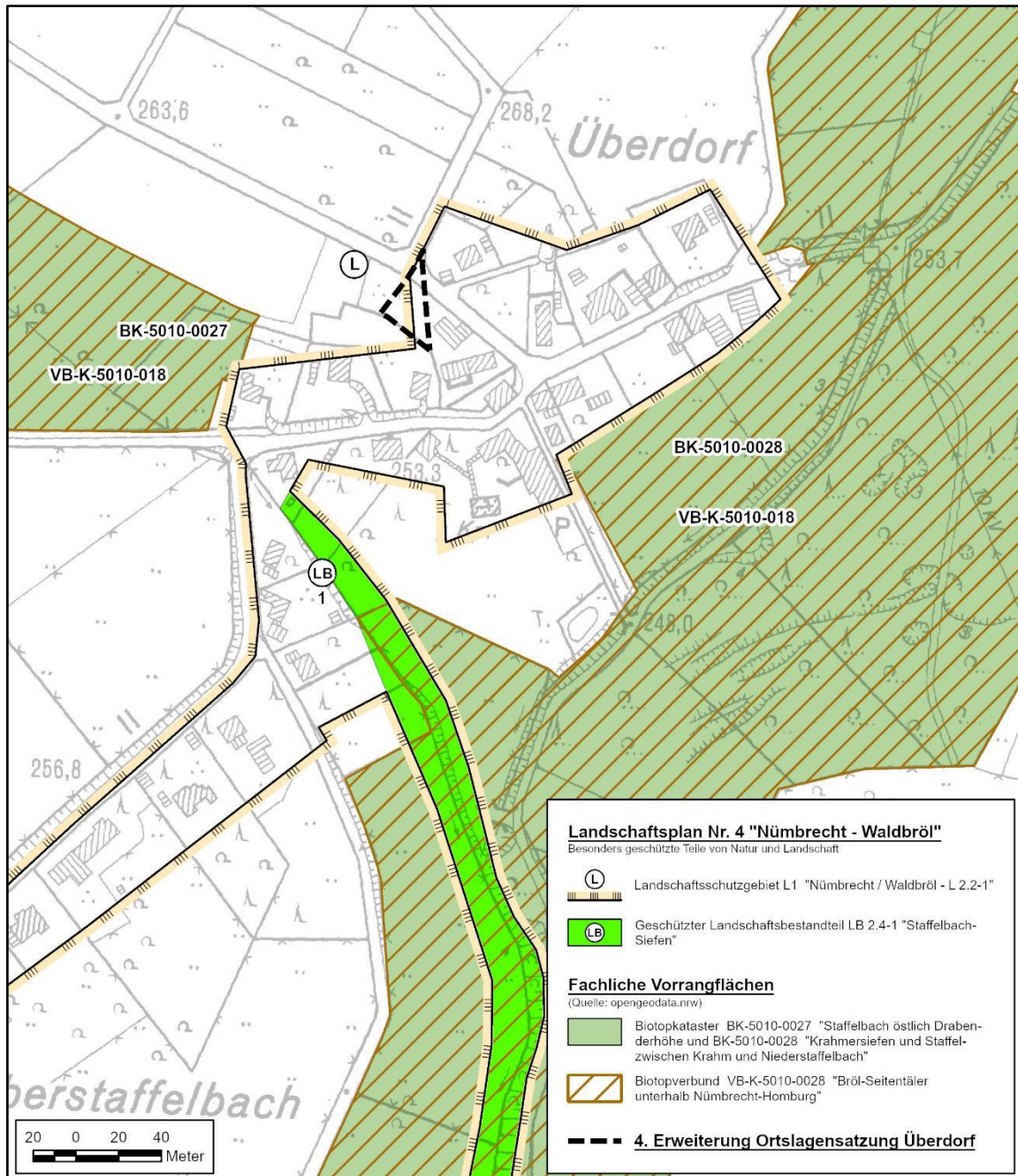


Abb. 1: Schutzausweisungen und Vorrangflächen im Umfeld des Plangebietes

3 Darstellung und Bewertung relevanter Schutzgüter und Landschaftspotenziale

3.1 Biotoppotenzial, Tiere und Pflanzen

3.1.1 Biotoptypen im Bereich der geplanten Erweiterung

Die Bestandskartierung wurde im Oktober 2022 vorgenommen. Erfasst wurden die Nutzungs- und Biotoptypen im Bereich des Vorhabens (vgl. Karte 1). Die Biotop- und Lebensraumtypen konnten jedoch bestimmt und abgegrenzt werden. Die Zuordnung und Bezeichnung der eingriffsrelevanten Biotoptypen erfolgt in Anlehnung an die „Methode zur ökologischen Bewertung und

Biotopfunktionen von Biotoptypen“ von LUDWIG und MEINIG 1991 (Büro FROELICH + SPORBECK) und unter Berücksichtigung des Biotopschlüssels des „Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz“ (LANUV 2009).

Garten ohne größeren Gehölzbestand (HJ5)

Das Grundstück wird aktuell als Garten genutzt. Die Fläche besteht aus überwiegend Scherrasen. Eine geschnittene Hainbuchenhecke grenzt das Grundstück entlang der Gemeindestraße ein. Des Weiteren wachsen im Süden des Gartens Gebüsch mit lebensraumtypischen und nicht lebensraumtypischen Arten.



Abb. 2: Garten mit überwiegend Scherrasen

Einzelbaum, lebensraumtypisch mit mittlerem Baumholz (BF32)

Eine Stiel-Eiche (Quercus robur) steht am westlichen Rand des Gartens.

Angrenzende Biotoptypen

Die Ortslage wird durch Einzelhausbebauung und Privatgrün geprägt. In die neue Ortslagenabgrenzung wird auch die angrenzende Gemeindestraße und ein kleiner Teilbereich eines Privatgrundstücks einbezogen. Diese Bereiche sind nicht eingriffsrelevant.



Abb. 3: Stiel-Eiche am westlichen Rand des Gartens

3.1.2 Bewertung der Schutzwürdigkeit

Der Wertungsrahmen zur Einschätzung der Schutzwürdigkeit der Biotoptypen erfolgt in Anlehnung an die „Methode zur ökologischen Bewertung und Biotopfunktionen von Biotoptypen“ von LUDWIG und MEINIG 1991 (ebenda). Als Bewertungskriterien werden herangezogen:

- | | |
|-------------------------|--|
| - Natürlichkeit | - Reifegrad |
| - Wiederherstellbarkeit | - Diversität (Struktur- und Artenvielfalt) |
| - Gefährdungsgrad | - Häufigkeit |

Entsprechend der Ausprägung der Biotoptypen wird den Einzelkriterien eine Wertzahl von 0 bis 5 zugeteilt. Durch additive Verknüpfung der Wertzahlen der Einzelkriterien erhält man den gesamten ökologischen Wert. Das Kriterium der Vollkommenheit im Bewertungsverfahren nach FROELICH + SPORBECK wird nicht bedacht, da dieser Wert nur bei gefährdeten oder naturnahen Biotopen von Bedeutung ist.

Die ökologische Wertigkeit kann theoretisch den Minimalwert von 0 und den Maximalwert von 30 annehmen. Die Schutzwürdigkeit wird in 6 Schutzwürdigkeitsklassen unterteilt.

Schutzwürdigkeit; Bedeutung für die Biotopfunktion	---	I sehr gering	II gering	III mittel	IV hoch	V sehr hoch
Ökologischer Wert	0-5	6-10	11-14	15-19	20-24	25-30

Tab. 1: Zuordnung der ökologischen Werte in Bewertungsklassen

Code	Biotoptypen	Natürlichkeit	Wiederherstellbarkeit	Gefährungsgrad	Reifegrad	Diversität	Häufigkeit	Summe (Biotopwert)	Wertstufe
HJ5	Garten ohne größeren Gehölzbestand	1	1	1	1	1	1	6	I
BF32	Einzelbaum, lebensraumtypisch mit mittlerem Baumholz	2	3	2	3	2	1	13	II

Tab. 2: Ökologische Bewertung planungsrelevanter Biotoptypen

3.2 Schutzgut Boden

Die Auswertung der Bodenkarte des Geologischen Dienstes zeigt, dass es sich bei den Böden im Plangebiet um Parabraunerde (L5110_L341) handelt. Es sind schluffige Lehm Böden und im Datenblatt des Geologischen Dienstes als fruchtbare Böden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit bewertet.

- Grundwasserstufe: Stufe 0 - ohne Grundwasser
- Staunässegrad: Stufe 0 - ohne Staunässe
- Verdichtungsempfindlichkeit: mittel
- Wertzahlen der Bodenschätzung: 50 bis 65
- Schutzwürdigkeit OBK: Böden mit allgemeinen Funktionen (Wertkategorie I¹)

¹ Bewertungsverfahren Boden „Model Oberberg“ des Oberbergischen von 2018

4. Änderung bzw. Erweiterung der Ortslagensatzung gemäß § 34 Baugesetzbuch für die Ortslage Überdorf,
Gemeinde Nümbrecht; Landschaftspflegerischer Fachbeitrag

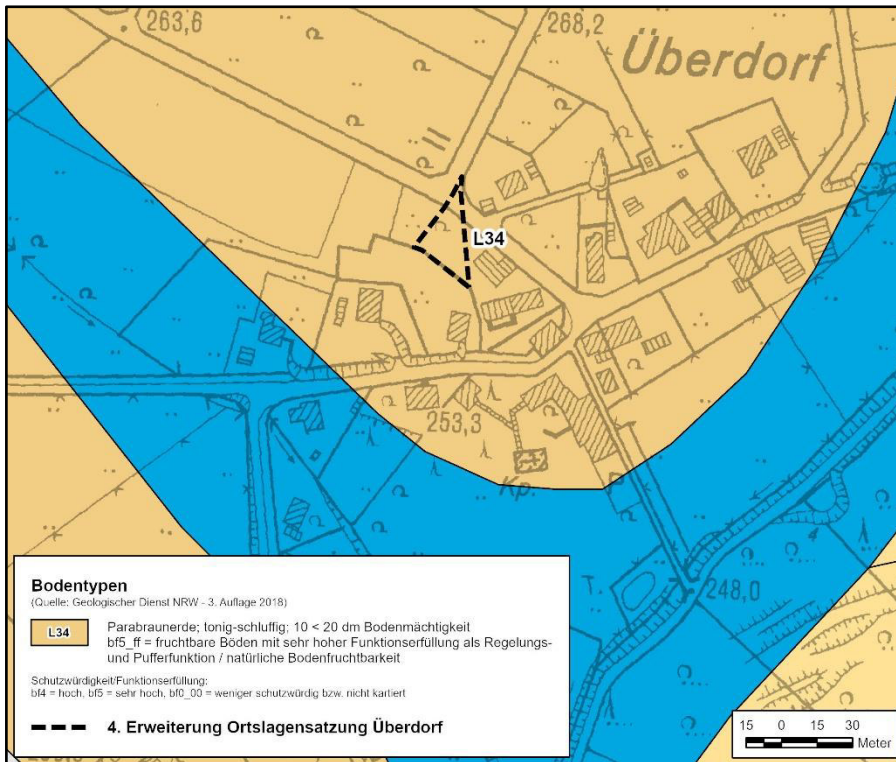


Abb. 4: Bodentypen im Raum

3.3 Schutzgut Wasser

Im Plangebiet selbst und im näheren Umfeld befinden sich keine Oberflächengewässer. Bemerkenswerte Grundwasservorkommen sind nicht vorhanden. Wasserschutzgebietsausweisungen bestehen nicht.

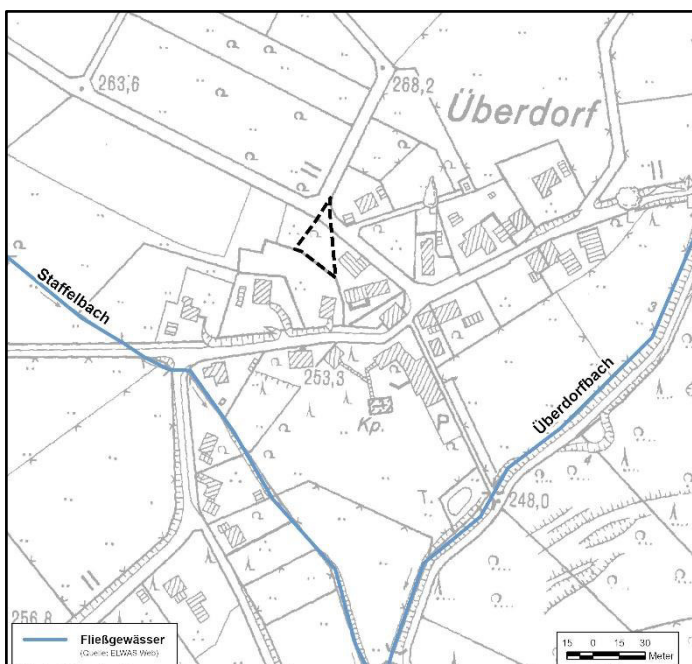


Abb. 5: Oberflächengewässer

3.4 Kulturgüter, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Kultur- und sonstige Sachgüter, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung und öffentlichem Interesse sind, sowie Bodendenkmäler gem. § 3 Denkmalschutzgesetz NRW sind im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes nicht bekannt. Der Raum ist Teil der Kulturlandschaft Bergischen Land.

4 Tierwelt; Artenschutzprüfung (ASP)

Aufgrund der Rechtslage gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), vom 01.03.2010 (§ 44) sowie der Vorgaben von FFH- und Vogelschutz-Richtlinie ergibt sich bei allen Planungen die Notwendigkeit einer „Artenschutzrechtlichen Prüfung“, sofern aufgrund ernst zu nehmender Hinweise sog. „planungsrelevante Arten“ eingriffsrelevant betroffen sein könnten.

Die Artenschutzprüfung, Stufe I-Vorprüfung, wurde im Oktober 2022 erarbeitet. Bei Umsetzung der in der Artenschutzprüfung aufgezeigten Hinweisen zu Vermeidungsmaßnahmen ist von keinem Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG auszugehen.

5 Ermittlung von Art und Umfang der zu erwartenden Eingriffe

Es ist eine Nutzung in Form von Wohnbebauung, die sich gemäß §34 Baugesetzbuch in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen muss, vorgesehen. Der Planbereich steht bereits im räumlichen und visuellen Zusammenhang zur vorhandenen Bebauung.

Der Umfang der Flächeninanspruchnahme wird anhand der bestehenden Bebauung der Ortslage und **Richtwerten der Gemeinde Nümbrecht** ermittelt. Es wird in Abstimmung mit der Gemeinde Nümbrecht hierbei davon ausgegangen, dass maximal 40 % der jeweiligen Grundstücksfläche inkl. Nebenanlagen bebaut bzw. versiegelt werden.

Es ergibt sich demnach folgende Flächenaufteilung:

□ Plangebiet (bilanzierungsrelevanter Bereich)	390 m ²
--	--------------------

davon

- mögliche Gebäude und Nebenanlagen 40 %	156 m ²
- private Grünfläche; Garten 60%	234 m ²

Betroffene Biotoptypen

- Garten ohne größeren Gehölzbestand	360 m ²
- Stiel-Eiche	30 m ²

Schutzgut Boden

Die Planung führt zu einem Funktionsverlust von Böden durch Flächenbefestigung/-versiegelung. Eine Flächenversiegelung bedeutet eine irreversible Schädigung des Bodens. Vollständig versiegelte Böden verlieren ihre Funktionen als Pflanzenstandort, Lebensraum für Organismen, Grundwasserspender und -filter. Betroffen sind Braunerden im Umfang von max. 156 m².

Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer und Grundwasser sind nicht direkt betroffen. Für anfallendes Niederschlagswasser besteht die Möglichkeit der Einleitung in den Untergrund über einen entsprechenden Versickerungsnachweis oder der Zuführung in die bestehende Kanalisation. Anfallendes Schmutzwasser wird ordnungsgemäß in die Kanalisation eingeleitet.

Es besteht baubedingt eine potenzielle Gefährdung des Grundwassers durch Verschmutzung. Eine Erhöhung der Zuführung von Regenwasser durch die zusätzliche Bodenversiegelung in die Kanalisation hätte Auswirkungen auf den Wasserhaushalt. Durch die schnellere Abführung des Wassers werden Hochwasserspitzen, der Bau von Regenrückhaltebecken und eine stärkere Belastung der Kläranlagen gefördert. Eine weitere Auswirkung wäre eine Verminderung der Grundwasserneubildungsrate.

6 **Landschaftspflegerische Maßnahmen**

Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß §9(1) Nr. 20 Baugesetzbuch (BauGB)

Entsprechend der gesetzlichen Verpflichtungen ist primäres Ziel die Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft.

Schutz des Bodens

Während der Bauarbeiten ist schonend mit dem Oberboden zu verfahren (vgl. Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 und das Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09. Mai 2000 sowie die DIN 19639 „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“).

Es sollten insbesondere folgende Maßnahmen berücksichtigt werden:

- Beschränkung der Bautätigkeiten auf Zeiten geringer Bodenfeuchte
- Getrennte Lagerung des Oberbodens und Wiedereinbau im Bereich der Gartenfläche
- Sachgerechte Entsorgung des nicht mehr benötigten Oberbodens und Aushubs

Wasserschutzmaßnahmen

Es besteht baubedingt eine potenzielle Gefährdung des Grundwassers durch Verschmutzung. Während der Erschließungs- und Bauarbeiten sind besondere Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen festzuschreiben. Die Lagerung von Kraftstoffen und Ölen sowie das Betanken der eingesetzten Baufahrzeuge und Maschinen haben so zu erfolgen, dass keine Leckagen auftreten.

Maßnahmen zur Verminderung des Versiegelungsgrades

Zur Verminderung des Versiegelungsgrades und der hierdurch bedingten Beeinträchtigungen des Boden- und Wasserhaushaltes sollten Wege und Plätze mit infiltrationsfähigen Oberflächenbefestigungen versehen werden, z.B. Betonsteinpflaster mit breiter Splitt- oder Rasenfuge, Rasenkammersteine, Schotterrassen. Dadurch würde sich der Anteil der vollständig versiegelten Flächen vermindern, eine gewisse Wasserdurchlässigkeit und der Luft- und Gasaustausch mit dem Boden bliebe weitgehend erhalten.

Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrelevanter Beeinträchtigungen

Um Störungen nahrungssuchender Fledermäuse in deren jährlichen Aktivitätsphase (Ende März bis Anfang November) während der Bauarbeiten gering zu halten, wird empfohlen, Baulärm und starkes Arbeitslicht in den Abendstunden zu vermeiden.

Das Entfernen von Gehölzen muss außerhalb der Brutzeit erfolgen, also in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. (29.) Februar. Dies entspricht auch den gesetzlichen Vorgaben gemäß § 39 Abs. 5, Satz 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Gestaltung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen

Die nicht überbaubaren, nutzbaren Grundstücksflächen sind gärtnerisch anzulegen, zu begrünen und auf Dauer zu unterhalten. Eine Gestaltung/ Befestigung mit Schotter, Kies und Folien ist nicht zulässig.

7 Ermittlung des Mindestumfanges landschaftspflegerischer Maßnahmen

7.1 Ermittlung des Ausgleichsbedarfs und Bilanzierung für Eingriffe in das Biotoppotenzial

Die Ermittlung des notwendigen Umfanges der landschaftspflegerischen Maßnahmen für die Eingriffe in das Biotoppotenzial erfolgt auf Grundlage des Verfahrens zur Überprüfung des Mindestumfanges von Ausgleichsmaßnahmen in die Biotopfunktionen (FROELICH + SPORBECK 1991, ebenda).

Zur Ermittlung des Ausgangszustandes wird der ökologische Wert mit den jeweiligen Flächenanteilen multipliziert. Dem gegenübergestellt wird die ökologische Wertigkeit der jeweiligen Biotoptypen/Nutzungen gemäß Planung.

Zur Ermittlung der ökologischen Werte des geplanten Zustandes wird hierbei der Entwicklungszustand herangezogen, der sich nach 30 Jahren eingestellt haben wird.

4. Änderung bzw. Erweiterung der Ortslagensatzung gemäß § 34 Baugesetzbuch für die Ortslage Überdorf,
Gemeinde Nümbrecht; Landschaftspflegerischer Fachbeitrag

Code	Biotoptypen	Natürlichkeit	Wiederherstellbarkeit	Gefährdungsgrad	Reifegrad	Diversität	Häufigkeit	Summe (Biotopwert)	Fläche (m²)	Ökologischer Wert (Fläche x Wert)
HJ5	Garten ohne größeren Gehölzbestand	1	1	1	1	1	1	6	360	2.160
BF32	Einzelbaum, lebensraumtypisch mit mittlerem Baumholz	2	3	2	3	2	1	13	30	390
Gesamt										2.550

Tab. 3: Ermittlung der ökologischen Wertigkeit gemäß Ausgangszustand

Code	Biotoptypen	Natürlichkeit	Wiederherstellbarkeit	Gefährdungsgrad	Reifegrad	Diversität	Häufigkeit	Summe (Biotopwert)	Fläche (m²)	Ökologischer Wert (Fläche x Wert)
--	Max. überbaubare Fläche (40 %)	0	0	0	0	0	0	0	156	0
HJ5	Garten ohne Pflanzfestsetzungen (60%)	1	1	1	1	1	1	6	234	1.080
Gesamt										1.404

Tab. 4: Ermittlung der ökologischen Wertigkeit gemäß Planung

Bilanz:

Ökologische Wertigkeit Planung	+ 1.404
Ökologische Wertigkeit Ausgangszustand	-2.550
Bilanz (Planung- Ausgangszustand)	-1.146

Die Bilanzierung zeigt, dass ein vollständiger Ausgleich für Eingriffe in das Biotoppotenzial nicht erreicht wird. Es verbleibt ein negativer Wert von 1.146 ökologischen Wertpunkten.

7.2 Ermittlung des Ausgleichsbedarfs und Bilanzierung für Eingriffe in den Boden

Aufgrund der besonderen Bedeutung der Böden im Naturhaushalt werden für Eingriffe in das Bodenzustand besondere Ausgleichsforderungen notwendig. Grundlagen hierfür bilden das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 und das Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09. Mai 2000. Im Plangebiet sind Böden der Kategorie I (Einteilung Oberbergischer Kreis) betroffen.

Ausgleichsforderungen

Gemäß der Bewertungsgrundsätze und Ausgleichsverpflichtungen für Eingriffe in Böden des Oberbergischen Kreises werden die Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in das Bodenpotenzial wie folgt bewertet:

Betroffene Böden	Art des Eingriffs	Eingriffsrelevant (m ²)	Ausgleichsverpflichtung
Parabraunerden (L32) Böden der Kategorie I	Max. Flächenversiegelung/-befestigung	156 m ²	1: 0,5 = 78 m ²
Summe			78 m²

Tab. 5: Ausgleichsbedarf für Eingriffe in das Bodenpotenzial

Es besteht ein Ausgleichsbedarf für Eingriffe in den Boden von 78 m².

Der Oberbergische Kreis hat zur „Umrechnung“ der notwendigen Fläche (m²) für die Kompensation „Boden“ einen Faktor von 4 Boden-Wertpunkten (BW) angesetzt.

Bei einem Bedarf von 78 m² entspricht dies $(78 \times 4) = 312$ Boden-Wertpunkten (BW).

Gemäß des Bewertungsverfahrens Boden, Model „Oberberg“ (OBERBERGISCHER KREIS Oktober 2018) werden in der Regel Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in das Bodenpotenzial mit Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in das Biotoppotenzial verbunden (komplementäre Verknüpfung).

8 Ausgleichsmaßnahmen im funktionalen Umfeld

Mit der Realisierung der Ergänzung der Ortslagensatzung sind Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden, die ein rechnerisches Defizit von insgesamt – 1.146 ökologischen Wertpunkten (ÖW) für Eingriffe in Biotope und 312 Boden-Wertpunkten (BW) für Eingriffe in den Boden hervorrufen.

Als Ausgleich der unvermeidbaren Beeinträchtigungen sind entsprechend §15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Maßnahmen vorgesehen, die eine räumlich-funktionale Kompensation sicherstellen. Die Maßnahmen berühren keine sonstigen landschaftspflegerischen Festsetzungen. Die Flächen, auf denen der Ausgleich durchgeführt werden soll, befinden sich im Besitz des Eigentümers der Grundstücke der Satzungsänderung. Die Durchführung und langfristige Funktionserfüllung der Maßnahmen werden über einen städtebaulichen Vertrag sichergestellt.

Es werden folgende Maßnahmen festgelegt:

Extensive Grünlandnutzung und Anpflanzung von Obst- und Laubbäumen

Gemäß der Darstellung in der beiliegenden Karte 2 des Fachbeitrages wird eine ca. 400 m² große Fläche im Außenbereich mit Obst- und Laubbäumen bepflanzt und als Grünland extensiv gepflegt.

**4. Änderung bzw. Erweiterung der Ortslagensatzung gemäß § 34 Baugesetzbuch für die Ortslage Überdorf,
Gemeinde Nümbrecht; Landschaftspflegerischer Fachbeitrag**

Die Düngung mit chemisch-synthetischen Düngern, Gülle, Jauche oder Mist ist untersagt. Es ist eine zweischürige Mahd pro Jahr vorzusehen. Das Mähgut ist von der Fläche zu entfernen.

Zur ökologischen Aufwertung und landschaftlichen Einbindung werden auf der Ausgleichsfläche vier Laubbäume gemäß der Pflanzenauswahlliste 1 und vier Obsthochstämme gemäß der Pflanzenauswahlliste 2 gepflanzt und dauerhaft erhalten. Ein Schutz vor Wildverbiss ist sicherzustellen.

Pflanzenauswahlliste 1: Laubbäume

<i>Bäume; Hochstamm, 2x verpflanzt, 12-14 cm Stammumfang</i>	
Acer campestre	Feld-Ahorn
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Prunus avium	Vogel-Kirsche
Quercus robur	Stiel-Eiche
Sorbus aucuparia	Eberesche
Tilia cordata	Winter-Linde
Tilia platyphyllos	Sommer-Linde

Pflanzenauswahlliste 2: Heimische Obstbaumsorten (Hochstamm)

Mindestqualität: Hochstamm, Kronenansatz $\geq 1,80$ m, 8 – 10 cm Stammumfang, gemessen in 1 m über Grund, als Unterlage sind ausschließlich Sämlinge zu verwenden.

Äpfel: Danziger Kantapfel, Doppelter Luxemburger, Rheinischer Bohnapfel, Jakob Lebel, Zuccalmaglio Renette, Kaiser Wilhelm, Ontario, Schöner aus Boskop, Rheinischer Winterrambour, Rheinischer Krummstiel, Rheinische Schafsnase, Riesenboikenapfel, Roter Eisenapfel, Weißer Klarapfel, Berlepsch, Goldparäne, James Grieve, Herbstrenette, Gelber Edelapfel

Birnen: Köstliche von Charneau, Gute Graue, Pastorenbirne, Gute Luise, Clapps Liebling, Conference, Esperens Herrenbirne, Winterbergamotte, Gellerts Butterbirne

Kirschen und Zwetschgen: Große Schwarze Knorpelkirsche, Hedelfinger Riesenkirsche, Schneiders Späte Knorpelkirsche, Geisepitter, Schwarze Herzkirsche, Hauszwetschge, Bühler Frühzwetschge, Große Grüne Reneklode, Wangenheims Frühzwetschge

9 Bilanzierung; Nachweis des Umfanges notwendiger Ausgleichsmaßnahmen

9.1 Biotoppotenzial

Zur Ermittlung der ökologischen Aufwertung der geplanten Flächennutzungen/ Biotoptypen wird der geplante Biotopwert mit den jeweiligen Flächenanteilen multipliziert. Hiervon abgezogen wird der ökologische Wert der Biotoptypen im Ausgangszustand.

Ausgleichswert = Geplanter Biotopwert x Fläche abzüglich vorhandener Biotopwert

Code	Biotoptypen	Natürlichkeit	Wiederherstellbarkeit	Gefährdungsgrad	Reifegrad	Diversität	Häufigkeit	Summe (Biotopwert)	Fläche (m ²)	Fläche x Wert
<i>Biotoptypen im Ausgangszustand</i>										
EB31	Weide, mäßig trocken bis frisch	2	1	1	3	2	1	10	400	4.000
<i>Biotoptypen gemäß Planung</i>										
EA1;	Extensiv-Grünland mit, lebensraumtypischen Obst- und Laubbäumen	2	2	3	2	3	2	14	400	5.600
Bilanz/Aufwertung (Planung – Ausgangszustand: +5.600 – 4000 = +1.600)										

Tab. 6: Ermittlung der ökologischen Aufwertung durch die Ausgleichsmaßnahme

Defizit, Eingriffswert	-1.146	ökologische Werteinheiten (ÖW)
<u>Aufwertung, Ausgleichswert</u>	<u>+1.600</u>	<u>ökologische Werteinheiten (ÖW)</u>
Bilanz	+ 454	ökologische Werteinheiten (ÖW)

Die Bilanzierung zeigt, dass ein Ausgleich für die Eingriffe in das Biotoppotenzial durch die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen erreicht wird. Es verbleibt ein positiver Wert von 454 ökologischen Wertpunkten.

9.2 Boden

Aufgrund der besonderen Bedeutung der Böden im Naturhaushalt werden für Eingriffe in das Bodenzustand besondere Ausgleichsforderungen notwendig. Grundlagen hierfür bilden das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 und das Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09. Mai 2000. Im Plangebiet sind Böden der Kategorie I betroffen.

Ermittlung des Ausgleichswertes Boden

Gemäß des Bewertungsverfahrens „Boden“ des Oberbergischen Kreises werden in der Regel Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in das Bodenzustand mit Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in das Biotoppotenzial verbunden (komplementäre Verknüpfung).

**4. Änderung bzw. Erweiterung der Ortslagensatzung gemäß § 34 Baugesetzbuch für die Ortslage Überdorf,
Gemeinde Nümbrecht; Landschaftspflegerischer Fachbeitrag**

Bei den hier vorgesehenen Maßnahmen handelt es sich um

- Verminderung stofflicher Belastungen in Böden:
- Extensivierung von Grünland und Gehölzpflanzung
- Ausgleich = 200 % vom Ausgleichsbedarf

Art der Maßnahme	Umfang (m ²)	Verhältnis Eingriff: Ausgleich	Ausgleich (m ²)
Extensivierung von Grünland, Gehölzpflanzung	400	1:0,5	200
Gesamt			200

Tab. 7: Ermittlung der Aufwertung der Bodenfunktionen

Aufwertung Boden (Boden- Wertpunkte): 200 m ² x 4 =	+ 800 BW
<u>Ausgleichsbedarf</u>	<u>- 312 BW</u>
Bilanz (Aufwertung – Bedarf)	+ 488 BW

Die Bilanzierung zeigt, dass nach Umsetzung der Planung in der Bilanz für das Schutzgut Boden ein positiver Wert von 488 Boden- Wertpunkten (ÖW) verbleibt.

9.3 Fazit

Die Bilanzierung bzw. der Nachweis des notwendigen Umfangs landschaftspflegerischer Maßnahmen zeigen, dass die unvermeidbaren Eingriffe in Biotope und in den Boden durch die beschriebenen Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden.

Die dauerhafte Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der landschaftspflegerischen Maßnahmen ist Voraussetzung für die Unbedenklichkeit des Eingriffs.

10 Kostenschätzung

Die nachfolgende Kostenschätzung beruht auf den gängigen, marktüblichen Preisen der Region. Sie ist unter der Annahme kalkuliert, dass eine Fachfirma die Durchführung übernimmt.

Nr.	Bezeichnung der Maßnahme	Umfang	Einzelpreis in €	Gesamtpreis in €
Pflanzung von 4 hochstämmigen Obstbäumen				
	Pflanzen liefern, stabilen Dreibock herstellen, Schutz vor Wildverbiss, Pflanzschnitt	4 Stück	150,00	600,00
	3 Erziehungsschnitte in den ersten 5 Standjahren	4 Stück	40,00 x 3 x 4 Bäume	480,00
	3 Aufbauschnitte im 6. bis 15. Standjahr	4 Stück	40,00 x 3 x 4 Bäume	480,00
	Pflanzung von Laubbäumen, Pflanzen liefern, stabilen Dreibock herstellen, Schutz vor Wildverbiss, Entwicklungspflege	4 Stück	250,00	1.000,00
Summe				2.560,00
zzgl. 19 % MwSt.				<u>486,40</u>
Gesamt				3.046,40

Nümbrecht, 19. Oktober 2022

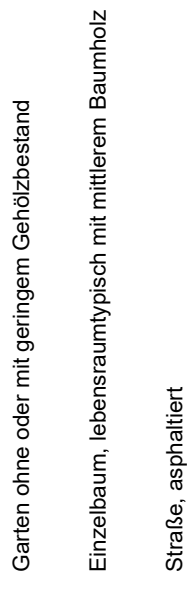


Dipl.-Ing. Landespflege G. Kursawe

Mitglied im Bund Deutscher Landschaftsarchitekten (BDLA)

	Gehölzstreifen mit mittlerem Baumholz
	Wirtschaftsgrünland
	Wiese/Scherrasen
	Wohnbebauung mit Privatgrün
	Weg, unbefestigt

1) LUDWIG 1991: Methode zur ökologischen Bewertung der Biotopfunktionen von Biotoptypen



■ ■ ■ Bilanzierungsrelevanter Bereich

■ ■ ■ 4. Erweiterung Ortslagensatzung Überdorf

Auftraggeber:

G. Kursawe
Dipl. - Ing. Landespflege
Bund Deutscher Landschaftsarchitekten (BDLA)

Dr. Duff

Karte 1: Ausgangszustand; reale Flächennutzungen und Biotoptypen

Color	Meter
Red	15
Blue	15
Green	15
Yellow	15

Datum:	19. Oktober 2022
Geändert:	





Planung



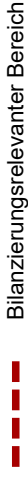
Neue Ortslagensatzung: Einzelhausbebauung mit privaten Grünflächen;
"Grundflächenzahl" 0,4 ohne Überschreitung

Ausgleichsmaßnahme

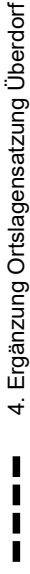


Extensive Grünlandnutzung und Anpflanzung von Obst- und Laubbäumen
Gehölzpflanzung: symbolische Darstellung

Sonstige Planzeichen



Bilanzierungsrelevanter Bereich



4. Ergänzung Ortslagensatzung Überdorf

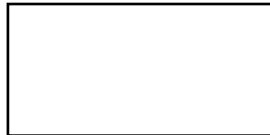
Projekt: 4. Änderung bzw. Erweiterung der Ortslagensatzung für die Ortschaft Überdorf, Gemeinde Nümbrecht Landschaftspflegerischer Fachbeitrag	
Auftraggeber: 	Bearbeiter/in: G. Kursawe Dipl. - Ing. Landschaftspflege Bund Deutscher Landschaftsarchitekten (BDLA)
Geoinformation: A. Detloff	
Planinhalt: Karte 2: Planung; landschaftspflegerische Maßnahmen	
Maßstab: 1 : 500 15 0 15 30 Meter	Datum: 19. Oktober 2022 Geändert:
Dipl.- Ing. Günter Kursawe Planungsgruppe Grüner Winkel Alte Schule Grünewald 17 51588 Nümbrecht Tel. 02293 - 4694 Fax 02293 - 2928 Email: Kursawe@Gruenenwinkel.de	

4. Änderung bzw. Erweiterung der Ortslagensatzung für die Ortschaft Überdorf, Gemeinde Nümbrecht

Artenschutzprüfung Stufe I: Vorprüfung



Auftraggeber:



Bearbeitung:

Günter Kursawe, Dipl.-Ing. Landespflege
Mitglied im Bund Deutscher Landschaftsarchitekten (BDLA)
Dieter Hellmich, Dipl.-Ing. (FH)



Dipl.-Ing. G. Kursawe

Planungsgruppe Grüner Winkel

Alte Schule Grunewald 17

51588 Nümbrecht

Tel.: 02293-4694 Fax.: 02293-2928

Email: Kursawe@Gruenerwinkel.de

Nümbrecht, 19. Oktober 2022

INHALT

1	Planungsanlass und Aufgabenstellung	1
2	Lebensraumstrukturen/ Biotoptypen im Untersuchungsgebiet und angrenzendem Umfeld	2
3	Datenrecherche, Vorprüfung des Artenspektrums	4
3.1	Datenquelle Fachinformationssysteme.....	4
3.2	Hinweise zu planungsrelevanten Arten in Schutzgebieten und Vorrangflächen	7
4	Begutachtung des Plangebietes und des funktionalen Umfelds	8
5	Bewertung der Recherche-Ergebnisse und der Begehung	10
5.1	Planungsrelevante Arten	10
5.2	Sonstige, nicht planungsrelevante, europäische Vogelarten	13
6	Hinweise zu Vermeidungs- und/oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen	14
7	Zusammenfassung und Ergebnisse der Artenschutzrechtlichen Prüfung	14

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für den MTB -Quadranten 5010/4	6
Tabelle 2: Konfliktanalyse der zu prüfenden Arten	12

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des Plangebietes	1
Abbildung 2: Abgrenzung des Plangebietes im Luftbild	2
Abbildung 3: Plangebiet Blickrichtung Westen.....	3
Abbildung 4: Westliche Plangebietsabgrenzung mit Stiel-Eiche und Hainbuchenhecke	3
Abbildung 5: Schutzausweisungen; Vorrangflächen für Natur und Landschaft	7
Abbildung 6: Untersucher Wirkraum	9

Anlage

Literaturverzeichnis

Formular A: Prüfprotokoll-Antragsteller Angaben zum Plan

1 Planungsanlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Nümbrecht beabsichtigt für die Ortslage Überdorf die 4. Änderung bzw. Erweiterung der Ortslagensatzung gemäß § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB). Anlass und Ziel der Planung ist es, eine am nördlichen Ortsrand gelegene Außenbereichsfläche in die Ortslage einzubeziehen und eine bauliche Ergänzung (Wohnbebauung) zu ermöglichen. Das Plangebiet ist 460 m² groß, wobei der eingriffsrelevante Bereich 390 m² umfasst und derzeit als Garten genutzt wird.

Da bei dem Vorhaben planungsrelevante Arten eingriffsrelevant betroffen sein können, ergibt sich aufgrund der Rechtslage gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie der Vorgaben von FFH- und Vogelschutz-Richtlinie die Notwendigkeit einer Artenschutzprüfung, Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren) entsprechend der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV- Artenschutz) sowie der Handlungsempfehlung des Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Fachliche Grundlagen stellt das „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW“ in der aktualisierten Fassung von 2021 (MUNLV) zur Verfügung.

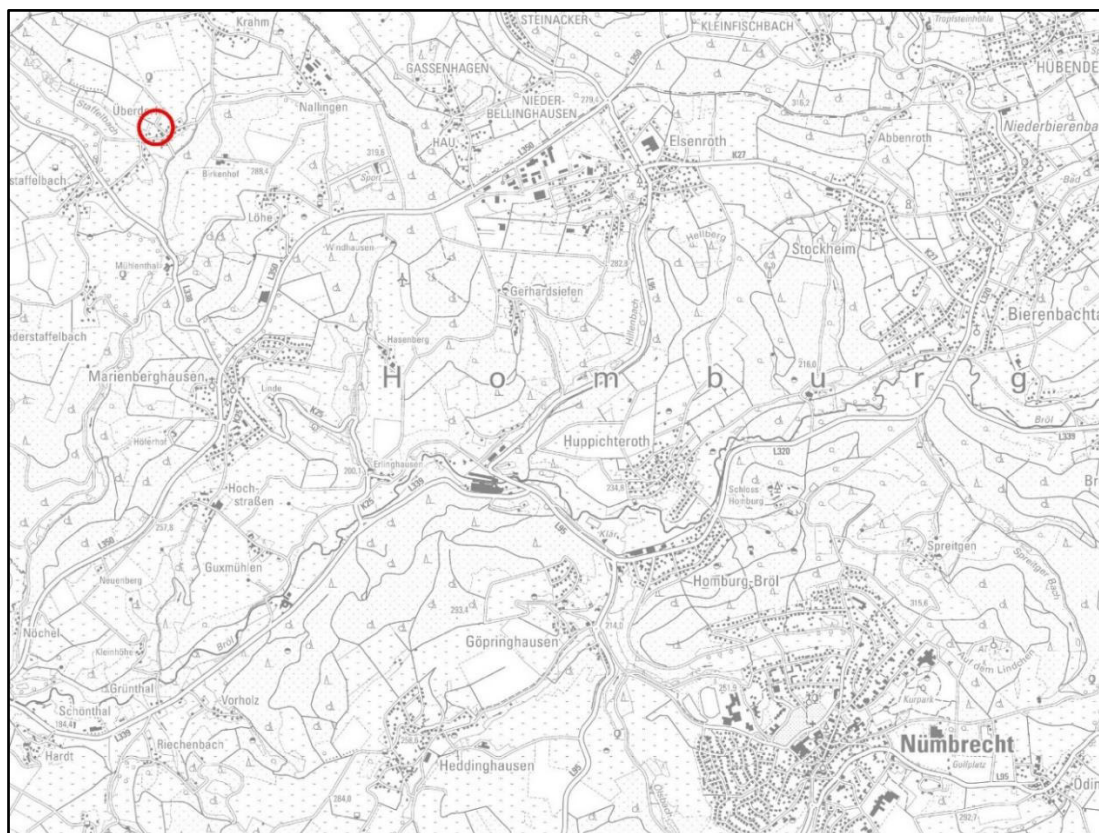


Abbildung 1: Lage des Plangebietes

Die Maßstäbe für die Prüfung der Artenschutzbelange ergeben sich aus den in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten **Zugriffsverboten**. In Bezug auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten gemäß Anhang II Vogelschutzrichtlinie der EU (VSR) ist es verboten:

4. Änderung bzw. Erweiterung der Ortslagensatzung für die Ortschaft Überdorf, Gemeinde Nümbrecht;
Artenschutzprüfung Stufe I - Vorprüfung

- Verbot Nr. 1: wildlebende Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Verbot Nr. 2: wildlebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,
- Verbot Nr. 3: Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wildlebender Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Verbot Nr. 4: wildlebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Der nachfolgende artenschutzrechtliche Fachbeitrag untersucht für das Vorhaben, entsprechend der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), ob und in welcher Art und Intensität geschützte/ planungsrelevante Arten betroffen sein könnten.



Abbildung 2: Abgrenzung des Plangebietes im Luftbild

2 Lebensraumstrukturen/ Biotoptypen im Untersuchungsgebiet und angrenzendem Umfeld

Der Vorhabenbereich befindet sich im Nordwesten der Ortschaft Überdorf, ca. 4,9 km nordwestlich des Ortskerns von Nümbrecht. Der Planbereich wird als Garten genutzt. Er ist teilweise mit einer Hainbuchenhecke umgeben. Südlich, östlich und nordöstlich schließt Wohnbebauung an.

4. Änderung bzw. Erweiterung der Ortslagensatzung für die Ortschaft Überdorf, Gemeinde Nümbrecht;
Artenschutzprüfung Stufe I - Vorprüfung

Nordwestlich liegt eine Fläche die als Wiese/Scherrasen genutzt wird. Hier steht auch eine Stiel-Eiche mit mittlerem Baumholz.



Abbildung 3: Plangebiet Blickrichtung Westen

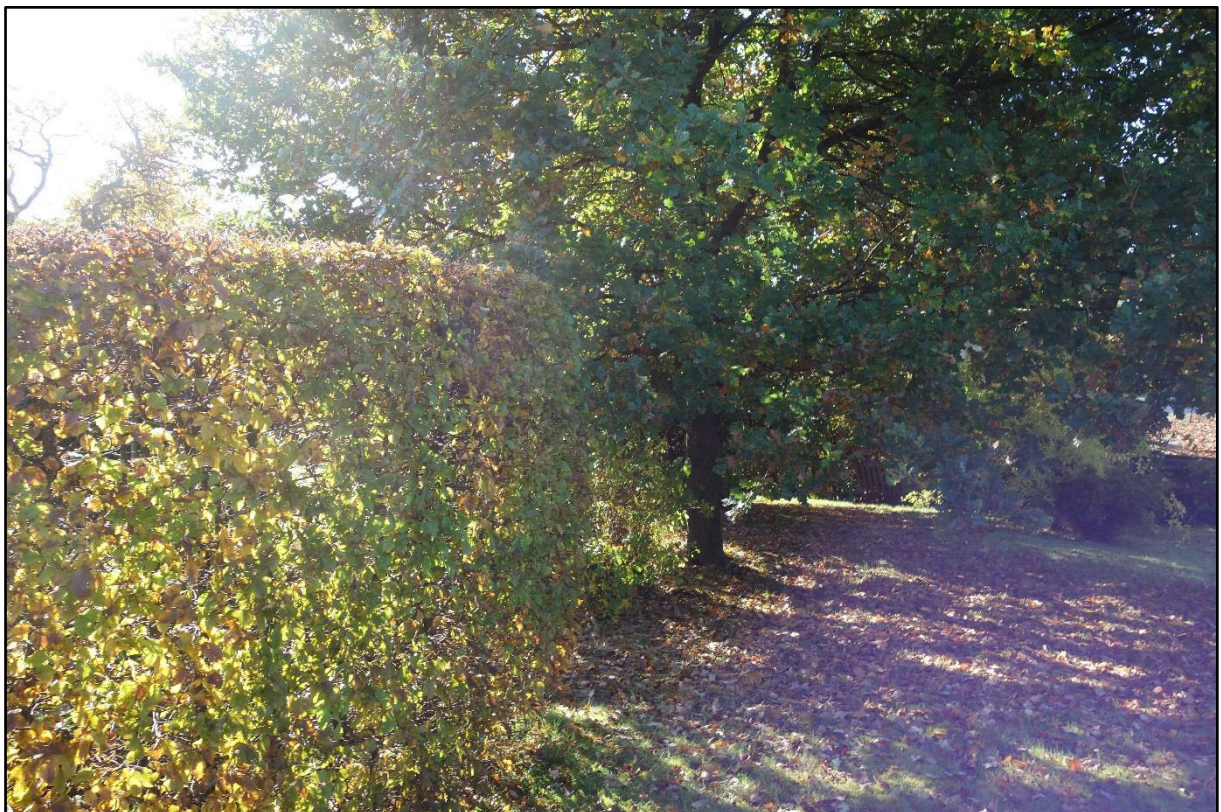


Abbildung 4: Westliche Plangebietsabgrenzung mit Stiel-Eiche und Hainbuchenhecke

3 Datenrecherche, Vorprüfung des Artenspektrums

3.1 Datenquelle Fachinformationssysteme

Am 19.10.2022 wurde das Fachinformationssystem „Geschützte Arten“ des LANUV abgefragt (LANUV 2022).

Die Abfrage ergab für das betroffene MTB 5010 (TK 25 Engelskirchen) Quadranten 4,

21 planungsrelevante Arten:

- 1 Säugetierarten (Fledermäuse)
- 19 Vogelarten
- 1 Amphibienart

Erläuterungen:

ATL	atlantische biogeographische Region
KON	kontinentale biogeographische Region
G	günstig (grün)
U	ungünstig/unzureichend (gelb)
S	ungünstig/schlecht (rot)
-	sich verschlechternd
+	sich verbessernd
FoRu	Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
FoRu!	Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
(FoRu)	Fortpflanzungs- und Ruhestätte (potentielles Vorkommen im Lebensraum)
Ru	Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
(Ru)	Ruhestätte (potentielles Vorkommen im Lebensraum)
Na	Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)
(Na)	Nahrungshabitat (potentielles Vorkommen im Lebensraum)

Die Liste der aufgeführten Arten richtet sich nach der aktualisierten Liste der planungsrelevanten Arten. Das Plangebiet liegt in dem MTB-Quadranten 5010/4

Lage der Quadranten im TK25-Messtischblatt:

1	2
3	4

Eine Recherche über das Informationssystem LINFOS- Landschaftsinformationssammlung (hier: Fundortkataster für Tiere und Pflanzen) des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) ergab hinsichtlich des Vorkommens planungsrelevanter Arten im Plangebiet oder im funktionalen Umfeld keine Einträge.

4. Änderung bzw. Erweiterung der Ortslagensatzung für die Ortschaft Überdorf, Gemeinde Nümbrecht;
 Artenschutzprüfung Stufe I - Vorprüfung

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Erhaltungszu- stand in NRW (KON)	Arten in den Lebensraumtypen			
				Vorhabenbereich und angrenzender Wirkraum		Fettwiese	
				Kleingehölze	Gärten	Gebäude	
Säugetiere							
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na	Na	FoRu!	(Na)
Vögel							
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu), Na	Na		(Na)
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu), Na	Na		(Na)
Alauda arvensis	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-				FoRu!
Asio otus	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Na	Na		(Na)
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)			Na
Carduelis cannabina	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	FoRu	(FoRu), (Na)		
Ciconia nigra	Schwarzstorch	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U				
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		Na	FoRu!	(Na)
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na	Na		(Na)
Dryocopus martius	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(Na)			(Na)
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)	Na	FoRu!	Na

4. Änderung bzw. Erweiterung der Ortslagensatzung für die Ortschaft Überdorf, Gemeinde Nümbrecht;
 Artenschutzprüfung Stufe I - Vorprüfung

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Erhaltungszu- stand in NRW (KON)	Arten in den Lebensraumtypen			
				Vorhabenbereich und angrenzender Wirkraum			
				Kleingehölze	Gärten	Gebäude	Fettwiese
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	(Na)	Na	FoRu!	Na
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)			Na
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G				
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(FoRu)			
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		FoRu!, Na		
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na	Na	FoRu!	(Na)
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		Na	FoRu	Na
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na	Na	FoRu!	Na
Amphibien							
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	(Ru)	(Ru)		(Ru)

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für den MTB -Quadranten 5010/4

3.2 Hinweise zu planungsrelevanten Arten in Schutzgebieten und Vorrangflächen

Die Ortslagenerweiterung liegt im Landschaftsplan Nr. 4 „Nümbrecht – Waldbröl“ des Oberbergischen Kreises. Das Plangebiet liegt zum Teil im Landschaftsschutzgebiet L 2.2-1 „Nümbrecht/Waldbröl“. Der geschützte Landschaftsbestandteil LB 2.4-1 „Staffelbach-Siefen“ liegt ca. 95 m südlich des Plangebietes Westlich in ca. 55 m Entfernung liegt das Biotopkataster BK-5010-0027 „Staffelbach östlich Drabenderhöhe“, ca. 80 m östlich liegt das Biotopkataster BK-5010-0028 „Krahmersiefen und Staffelbach zwischen Krahm und Niederstaffelbach“. Die Biotopverbundfläche VB-K-5010-018 „Bröl-Seitentäler unterhalb Nümbrecht-Homburg“ liegt im Bereich der beiden Biotopkatasterflächen.

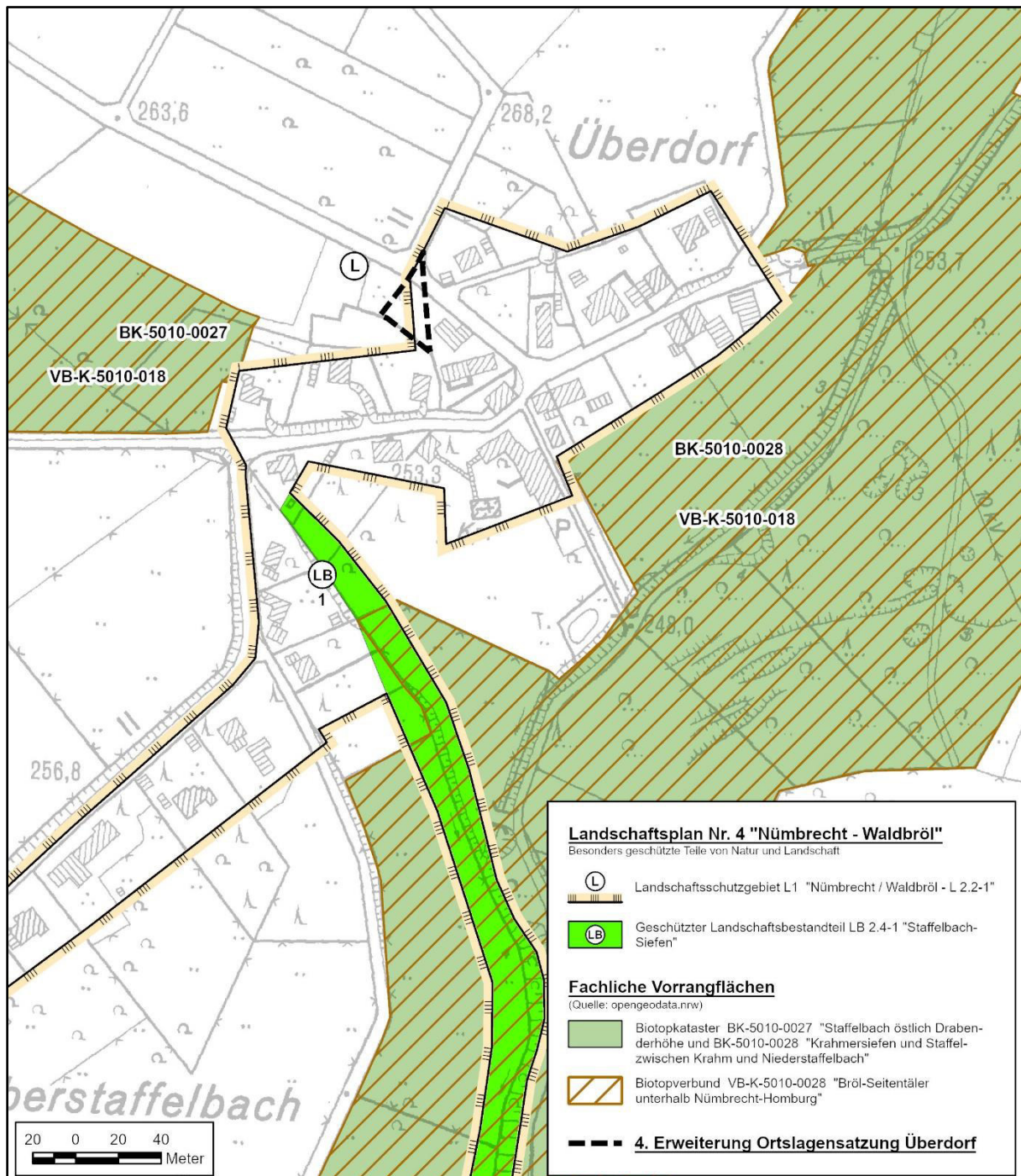


Abbildung 5: Schutzausweisungen; Vorrangflächen für Natur und Landschaft

Die Sachdaten für die folgenden Schutzgebiete im Umfeld des Plangebiets wurden abgefragt:

Landschaftsschutzgebiet 2.2-1 „Nümbrecht/Waldbröl“

- Keine Angaben zu planungsrelevanten Arten.

Geschützter Landschaftsbestandteil L 2.4-1 „Staffelbach-Siefen“

- Keine Angaben zu planungsrelevanten Arten.

Biotopkataster NRW

BK-5010-0027 „Staffelbach östlich Drabenderhöhe“

- Keine Angaben zu relevanten Zielarten.

BK-5010-0028 „Krahmersiefen und Staffelbach zwischen Krahm und Niederstaffelbach“

- Keine Angaben zu relevanten Zielarten.

Biotopverbund NRW

Unter Biotopverbund wird ein Fachkonzept des Naturschutzes verstanden, welches das Ziel hat, den für einen Betrachtungsraum charakteristischen Tier- und Pflanzenarten ausreichend große und standörtlich geeignete Lebensräume zu sichern bzw. zu schaffen, um langfristig überlebensfähige Populationsgrößen zu gewährleisten.

VB-K-5010-018 „Bröl-Seitentäler unterhalb Nümbrecht-Homburg“

- Keine Angaben zu relevanten Zielarten.

4 Begutachtung des Plangebietes und des funktionalen Umfelds

Die Begehung des Plangebietes erfolgte am 12. Oktober 2022 bei sonnigem Wetter. Die Bäume (unbeblaubt) und sonstigen Gehölze wurden auf Bruthöhlen und Vogelnester (vor allem größere Nester von Elstern, Rabenkrähen, Greifvögeln oder anderen Großvögeln) abgesucht. Bei den Gehölzen erfolgte eine Suche nach Spechthöhlen, Baumhöhlen und potenziellen Fledermausquartieren.

Der Untersuchungsraum umfasst sowohl den direkten Planbereich, als auch den Wirkraum des Vorhabens in einem 100 m Umkreis. Der Wirkraum umfasst die potenziellen Wirkungen des Vorhabens. Es konnten keine Nester/Horste nachgewiesen werden.

Bei der Begehung konnten keine Nachweise auf ein Vorkommen von Fledermäusen in den Gehölzen erbracht werden.

Die Horstbaumkartierung und die Suche nach Nestern und Baumhöhlen im Wirkraum führte zu keinen Ergebnissen.

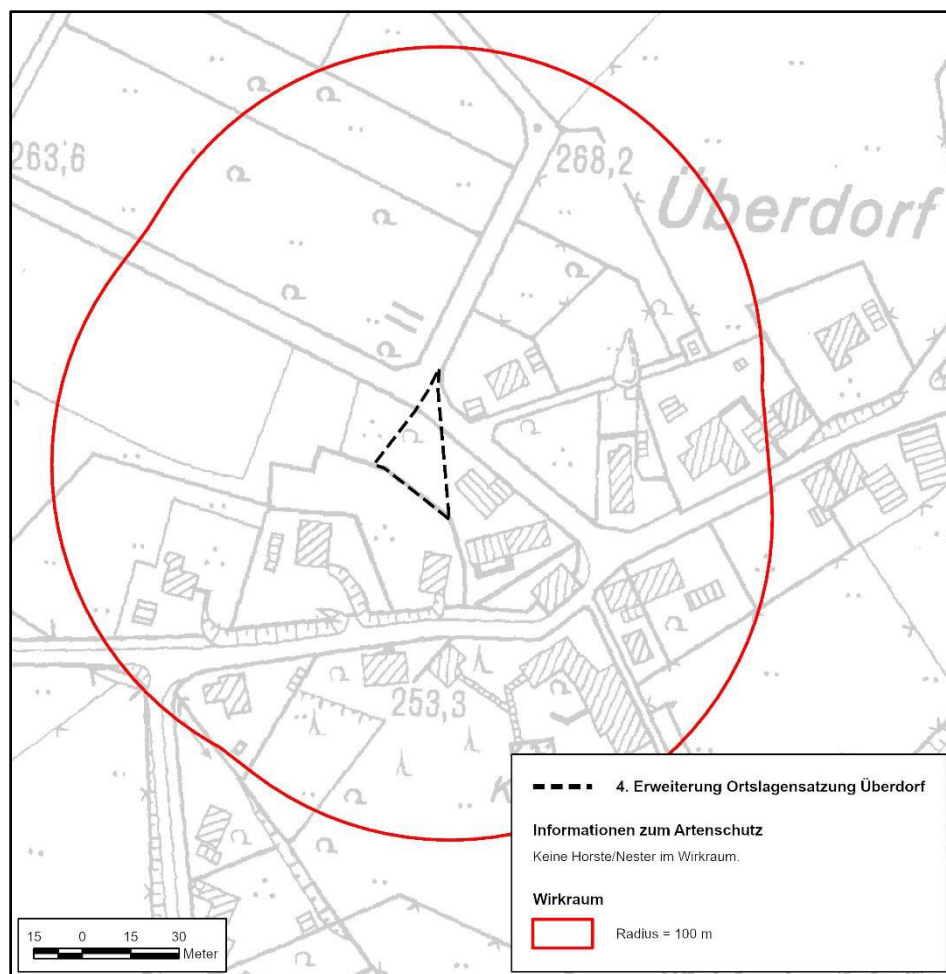


Abbildung 6: Untersuchter Wirkraum

5 Wirkfaktoren des Vorhabens

Folgende Wirkfaktoren sind bei den Auswirkungen des Vorhabens zu betrachten.

Baubedingte Wirkfaktoren

Wirkfaktor	(Potenzielle) Auswirkungen
Baufeldräumung, Baumaßnahmen: Abschieben der Vegetationsdecke	- Verletzung / Tötung planungsrelevanter Arten und / oder europäischer Vogelarten - Entnahme / Beschädigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten und Nahrungshabitaten planungsrelevanter Arten und / oder sonstiger europäischer Vogelarten
- Vorübergehende Immissionswirkung (Lärm, Erschütterungen etc.) - Visuelle Störreize durch Baumaschinen und Personen - Baustellenverkehr	temporäre Störung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sowie Nahrungshabitaten planungsrelevanter Arten und / oder sonstiger europäischer Vogelarten

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Wirkfaktor	(Potenzielle) Auswirkungen
Dauerhafte Flächeninanspruchnahme	dauerhafte Entnahme / Beschädigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten und Nahrungshabitaten planungsrelevanter Arten und / oder sonstiger europäischer Vogelarten

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Wirkfaktor	(Potenzielle) Auswirkungen
Von Bewohnern und Besuchern ausgehende visuelle / akustische Reize	dauerhafte Störung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sowie Nahrungshabitaten planungsrelevanter Arten und / oder sonstiger europäischer Vogelarten

5 Bewertung der Recherche-Ergebnisse und der Begehung

5.1 Planungsrelevante Arten

Im Folgenden wird für jede planungsrelevante Art aus dem ermittelten Artenspektrum geprüft, ob im Plangebiet und dessen Umfeld ein Vorkommen der jeweiligen Art aktuell bekannt ist oder aufgrund der Habitatausstattung erwartet werden kann.

Für diejenigen Arten, bei denen Vorkommen bekannt oder zu erwarten sind, wird vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit unter Einbeziehung aller relevanten Wirkfaktoren (Punkt 5) des Vorhabens geprüft, ob die Art durch das Vorhaben betroffen ist und daher Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich sind.

Sollte dies zutreffen, ist für die betroffenen Arten eine vertiefende Art-für-Art-Analyse erforderlich. Bei der vertiefenden Prüfung der Verbotstatbestände würden dann Vermeidungsmaßnahmen einschließlich vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen konzipiert.

Art Deutscher Name	Biologisches Muster	Bewertung für das Plangebiet und den Wirkraume	Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG
Säugetiere			
Zwergfledermaus	Zwergfledermäuse sind Gebädefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Als Hauptjagdgebiete dienen Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden parkartige Gehölzbestände sowie Straßenlaternen aufgesucht.	Potenzieller Nahrungsgast im Luftraum.	nein
Vögel			
Habicht	Als Lebensraum bevorzugt der Habicht Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. Als Bruthabitate können Waldinseln ab einer Größe von 1 bis 2 ha genutzt werden.	Keine Horste im Plangebiet und Wirkraum vorhanden. Jagd- und Nahrungsgebiet untergeordnet möglich.	nein

**4. Änderung bzw. Erweiterung der Ortslagensatzung für die Ortschaft Überdorf, Gemeinde Nümbrecht;
Artenschutzprüfung Stufe I - Vorprüfung**

Art Deutscher Name	Biologisches Muster	Bewertung für das Plangebiet und den Wirkraume	Verbotstatbe- stände nach §44 BNatSchG
Sperber	Sperber leben in abwechslungsreichen, gehölzreichen Kulturlandschaften mit einem ausreichenden Nahrungsangebot an Kleinvögeln. Bevorzugt werden halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch.	Keine Horste im Plangebiet und Wirkraum vorhanden. Jagd- und Nahrungsgebiet untergeordnet möglich.	nein
Feldlerche	Die Feldlerche ist eine Charakterart der offenen Feldflur. Sie besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete.	Keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden.	nein
Waldohreule	Als Lebensraum bevorzugt die Waldohreule halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Darüber hinaus kommt sie auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern vor.	Keine Horste im Plangebiet und Wirkraum vorhanden. Jagd- und Nahrungsgebiet untergeordnet möglich.	nein
Mäusebussard	Der Mäusebussard besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, in denen der Horst in 10 bis 20 m Höhe angelegt wird.	Keine Horste im Plangebiet und Wirkraum vorhanden. Jagd- und Nahrungsgebiet untergeordnet möglich.	nein
Bluthänfling	Als typische Vogelart der ländlichen Gebiete bevorzugt der Bluthänfling offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer samenträgenden Krautschicht. In NRW sind dies z.B. heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen.	Keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden.	nein
Schwarzstorch	Schwarzstörche sind stark an Wasser und Feuchtigkeit gebunden. Besiedelt werden größere, naturnahe Laub- und Mischwälder mit naturnahen Bächen, Waldteichen, Altwässern, Sümpfen und eingeschlossenen Feuchtwiesen. Die Nester werden auf Eichen oder Buchen in störungsarmen, lichten Altholzbeständen angelegt.	Keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden.	nein
Mehlschwalbe	Als Koloniebrüter bevorzugt die Mehlschwalbe freistehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Industriegebäude und technische Anlagen (z.B. Brücken, Talsperren) sind ebenfalls geeignete Brutstandorte.	Bauliche Strukturen mit Bedeutung als Bruthabitat nicht vorhanden. Nahrungsgebiet untergeordnet möglich.	nein
Kleinspecht	Der Kleinspecht besiedelt parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil.	Keine Vorkommen gesichtet und/oder gehört, potenzieller Nahrungsgast.	nein
Schwarzspecht	Als Lebensraum bevorzugt der Schwarzspecht ausgedehnte Waldgebiete, er kommt aber auch in Feldgehölzen vor. Ein hoher Totholzanteil und vermoernde Baumstümpfe sind wichtig, da die Nahrung vor allem aus Ameisen und holzbewohnenden Wirbellosen besteht.	Keine Vorkommen gesichtet und/oder gehört, potenzieller Nahrungsgast.	nein
Turmfalke	Der Turmfalke kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Selbst in großen Städten fehlt er nicht, dagegen meidet er geschlossene Waldgebiete. Als Nahrungsgebiete suchen Turmfalken Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen auf.	Keine Horste im Plangebiet und Wirkraum vorhanden. Jagd- und Nahrungsgebiet untergeordnet möglich.	nein
Rauchschwalbe	Die Rauchschwalbe kann als Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft angesehen werden. Die Besiedlungsdichte wird mit zunehmender Verstädterung der Siedlungsbereiche	Bauliche Strukturen mit Bedeutung als Bruthabitat nicht vorhanden. Nahrungsgebiet untergeordnet wahrscheinlich.	nein

4. Änderung bzw. Erweiterung der Ortslagensatzung für die Ortschaft Überdorf, Gemeinde Nümbrecht;
Artenschutzprüfung Stufe I - Vorprüfung

Art Deutscher Name	Biologisches Muster	Bewertung für das Plangebiet und den Wirkraume	Verbotstatbe- stände nach §44 BNatSchG
	geringer. Die Nester werden in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten aus Lehm und Pflanzenteilen gebaut.		
Rotmilan	Der Rotmilan besiedelt offene, reich gegliederte Landschaften mit Feldgehölzen und Wäldern. Zur Nahrungssuche werden Agrarflächen mit einem Nutzungsmosaik aus Wiesen und Äckern bevorzugt.	Keine Horste im Plangebiet und Wirkraum vorhanden. Jagd- und Nahrungsgebiet untergeordnet möglich.	nein
Waldlaubsänger	Der Waldlaubsänger lebt bevorzugt in ausgedehnten alten Laub- und Mischwäldern (v.a. in Buchenwäldern) mit einem weitgehend geschlossenen Kronendach der Altbäume und einer schwach ausgeprägten Strauch- und Krautschicht.	Keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden.	nein
Waldschnepfe	Die Waldschnepfe kommt in größeren, nicht zu dichten Laub- und Mischwäldern mit gut entwickelter Kraut- und Strauchschicht sowie einer weichen, stocherfähigen Humusschicht vor. Bevorzugt werden feuchte Birken- und Erlenbrüche.	Keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden.	nein
Girlitz	Aufgrund seiner mediterranen Herkunft bevorzugt der Girlitz ein trockenes und warmes Klima. Aus diesem Grund ist der Lebensraum Stadt für diese Art von besonderer Bedeutung. Eine abwechslungsreiche Landschaft mit lockerem Baumbestand findet er in der Stadt auf Friedhöfen und in Parks und Kleingartenanlagen.	Keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden.	nein
Waldkauz	Der Waldkauz besiedelt lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Kirchtürme bewohnt.	Keine Horste im Plangebiet und Wirkraum vorhanden. Jagd- und Nahrungsgebiet untergeordnet möglich.	nein
Star	Als Höhlenbrüter benötigt der Star Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z.B. ausgefallene Astlöcher, Buntspechthöhlen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche. Durch bereitgestellte Nisthilfen brütet dieser Kulturfolger auch immer häufiger in Ortschaften, wo ebenso alle erdenklichen Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden besiedelt werden.	Keine Vorkommen gesichtet und/oder gehört, potenzieller Nahrungsgast.	nein
Schleiereule	Die Schleiereule lebt als Kulturfolger in halboffenen Landschaften, die in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen stehen. Als Jagdgebiete werden Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen aufgesucht.	Keine Horste im Plangebiet und Wirkraum vorhanden. Jagd- und Nahrungsgebiet untergeordnet möglich.	nein
Amphibien			
Kammolch	Der Kammolch gilt als eine typische Offenlandart, die traditionell in den Niederungslandschaften von Fluss- und Bachauen an offenen Augewässern vorkommt. In Mittelgebirgslagen werden außerdem große, feuchtwarme Waldbereiche mit vegetationsreichen Stillgewässern besiedelt. Sekundär kommt die Art in Kies-, Sand- und Tonabgrabungen in Flussaunen sowie in Steinbrüchen vor. Die meisten Laichgewässer weisen eine ausgeprägte Ufer- und Unterwasservegetation auf, sind nur gering beschattet und in der Regel fischfrei.	Keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden	nein

Tabelle 2: Konfliktanalyse der zu prüfenden Arten

Fledermäuse

Vorkommen von Fledermäusen als Nahrungsgäste oder Durchzügler sind im Plangebiet und dessen näherem Umfeld möglich.

Das Plangebiet besitzt für diese Arten keine besondere Bedeutung als Teil des Nahrungshabitats. Nahrungshabitate sind nur geschützt, wenn sie von essentieller Bedeutung für die lokalen Populationen sind (was hier aufgrund der Ausweichmöglichkeiten im Umfeld auszuschließen ist).

Vögel

Hinsichtlich Bruten planungsrelevanter Vogelarten im Plangebiet selbst ergaben sich keine Hinweise. Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten als Nahrungsgäste sind im Plangebiet und dessen näherem Umfeld möglich (bspw. Greifvögel, Eulen). Für diese Arten besitzt das Gebiet aber allenfalls Bedeutung als Teil des Nahrungshabitats. Nahrungshabitate sind nur geschützt, wenn sie von essentieller Bedeutung für die lokalen Populationen sind (was hier aufgrund der Ausweichmöglichkeiten im Umfeld auszuschließen ist).

Vorkommen sonstiger planungsrelevanter Vogelarten als Nahrungsgäste oder Durchzügler sind im Plangebiet und dessen näherem Umfeld nicht auszuschließen bzw. wurden nachgewiesen. Für diese Arten besitzt das Gebiet allenfalls Bedeutung als Teil des Nahrungshabitats. Eine Beeinträchtigung für ziehende / rastende Vogelarten ist nicht erkennbar.

5.2 Sonstige, nicht planungsrelevante, europäische Vogelarten

Bei den im Plangebiet und in dessen Umfeld nachgewiesenen oder potenziell vorkommenden, nicht planungsrelevanten, europäischen Vogelarten handelt es sich überwiegend um bundesweit, landesweit und regional ungefährdete Vogelarten, die landesweit verbreitet und allgemein häufig sind. Bruten dieser häufigen Arten im Plangebiet und dessen Umfeld sind wahrscheinlich.

Alle wildlebenden Vogelarten sind grundsätzlich durch die EU-Vogelschutzrichtlinie geschützt.

Bei den nicht planungsrelevanten Vogelarten kann es bei der Gehölzfällung während der Brutzeit zur Zerstörung von Nestern (und der damit einhergehenden Zerstörung von Gelegen oder Tötung von Jungvögeln) sowie zu Beeinträchtigungen durch Störungen kommen. Von einer Beeinträchtigung bedeutender lokaler Populationen mit nennenswerten Beständen durch dauerhafte Beseitigung potenzieller Brutplätze oder durch Störungen ist bei der Umsetzung des Vorhabens nicht auszugehen.

Es liegen keine ernst zu nehmenden Hinweise auf einen nennenswerten Bestand von Arten bedeutender lokaler Populationen im Bereich des Vorhabens vor. Eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung ist somit für diese Arten nicht notwendig.

6 Hinweise zu Vermeidungs- und/oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen

Planungsrelevante Arten

Planungsrelevante Arten sind nach derzeitigem Stand von dem Vorhaben nicht betroffen. Daher sind Vermeidungs- und/oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für planungsrelevante Arten nicht erforderlich.

Um Störungen nahrungssuchender Fledermäuse in deren jährlichen Aktivitätsphase (Ende März bis Anfang November) während der Bauarbeiten gering zu halten, wird empfohlen, Baulärm und starkes Arbeitslicht in den Abendstunden zu vermeiden.

Sonstige, nicht planungsrelevante, europäische Vogelarten

Das Entfernen von Gehölzen muss außerhalb der Brutzeit erfolgen, also in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. (29.) Februar. Dies entspricht auch den gesetzlichen Vorgaben gemäß § 39 Abs. 5, Satz 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

7 Zusammenfassung und Ergebnisse der Artenschutzrechtlichen Prüfung

Die Gemeinde Nümbrecht beabsichtigt für die Ortslage Überdorf die 4. Änderung bzw. Erweiterung der Ortslagensatzung gemäß § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB). Anlass und Ziel der Planung ist es, eine am nördlichen Ortsrand gelegene Außenbereichsfläche in die Ortslage einzubeziehen und eine bauliche Ergänzung (Wohnbebauung) zu ermöglichen. Das Plangebiet ist 460 m² groß, wobei der eingriffsrelevante Bereich 390 m² umfasst und derzeit als Garten genutzt wird.

Es kann bei Umsetzung des Vorhabens nicht ausgeschlossen werden, dass geschützte Tier- und Pflanzenarten beeinträchtigt werden. Ebenfalls können sogenannte „planungsrelevante Arten“ eingriffsrelevant betroffen sein. Es wurde daher eine Artenschutzprüfung (ASP) erstellt. In dem vorliegenden Gutachten wurde geprüft, ob Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG (2010) durch die Realisierung des Planvorhabens verwirklicht werden.

Die Prüfung ergab, dass durch das Vorhaben nach derzeitigem Stand keine planungsrelevanten Arten betroffen sind und somit bei planungsrelevanten Arten keine Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden. Daher sind Vermeidungsmaßnahmen (einschließlich vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen) für planungsrelevante Arten nicht erforderlich.

Mit dem Vorkommen von Arten, die nur in Anhang II der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie gelistet sind, ist aufgrund der Habitate im Bereich des Plangebiets sowie in dessen direktem Umfeld nicht zu rechnen.

4. Änderung bzw. Erweiterung der Ortslagensatzung für die Ortschaft Überdorf, Gemeinde Nümbrecht;
Artenschutzprüfung Stufe I - Vorprüfung

Um Störungen nahrungssuchender Fledermäuse in deren jährlichen Aktivitätsphase (Ende März bis Anfang November) während der Bauarbeiten gering zu halten, wird empfohlen, Baulärm und starkes Arbeitslicht in den Abendstunden zu vermeiden.

Unter der Berücksichtigung zeitlicher Beschränkungen für das Entfernen von Gehölzen werden die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG auch für alle europäischen Vogelarten nicht ausgelöst.

Es besteht kein weiterer Untersuchungsbedarf.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'G. Kursawe'. The signature is stylized with a large initial 'G' and a long, sweeping underline.

Dipl.-Ing. Landespflege G. Kursawe
Mitglied im Bund Deutscher Landschaftsarchitekten (BDLA)

Nümbrecht, 19. Oktober 2022

Anlage

Literaturverzeichnis

- BRAUN, M. & DIETERLEN, F. (Hrsg.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs Band 1: Allgemeiner Teil, Fledermäuse (Chiroptera). - Ulmer Verlag, Stuttgart
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1), Bonn – Bad Godesberg
- DIETZ, C. HELVERSEN, O. VON & NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. – Kosmos Verlag, Stuttgart
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U.N. (Hrsg.) (1966-1998): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. – Aula-Verlag, Wiesbaden
- GÜNTHER, R. (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. – Gustav Fischer Verlag, Jena
- LANUV (2021): Erhaltungszustand und Populationsgröße der planungsrelevanten Arten in NRW. Quelle: <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/downloads>
- LANUV (2022): Vorkommen planungsrelevanter Arten im MTB 5010. – Online Fachinformationssystem des LANUV, abgerufen am 19.10.2022 (<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/5010>)
- MUNLV (Hrsg.) (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf
- MUNLV (Hrsg.) (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW- Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring- Aktualisierung 2021
- SUDMANN, S.R., GRÜNEBERG, C., HEGEMANN, A., HERHAUS, F., MÖLLE, J., NOTTMAYER-LINDEN, K., SCHUBERT, W., VON DEWITZ, W., JÖBGES, M. & WEISS, J. (2008): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens. 5. Fassung. Stand: Dezember 2008 – Charadrius 44(4): 137-230. [Erschienen im November 2009.]
- WINK, M., DIETZEN, C. & B. GIEBING (2005): Die Vögel des Rheinlandes – Atlas zur Brut- und Wintervogelverbreitung 1990 – 2000. - Beiträge zur Avifauna Nordrhein-Westfalens, Bd. 36, Bonn
- VV-Artenschutz - Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 06.06.2016)

Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)

A.) Antragsteller oder Planungsträger (zusammenfassende Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): 4. Änderung bzw. Ergänzung Ortslagensatzung Überdorf, Gemeinde Nümbrecht

Plan-/Vorhabenträger (Name): Antragstellung (Datum): 19.10.2022

Kurze Beschreibung des Plans/Vorhabens (Ortsangabe, Ausführungsart, relevante Wirkfaktoren); ggf. Verweis auf andere Unterlagen.
Siehe: Artenschutzprüfung Stufe I: Vorprüfung zur 4. Änderung bzw. Ergänzung der Ortslagensatzung für die Ortschaft Überdorf, Gemeinde Nümbrecht; Planungsgruppe Grüner Winkel vom 19.10.2022

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☒ ja ☐ nein

Siehe: Artenschutzprüfung Stufe I: Vorprüfung zur 4. Änderung bzw. Ergänzung der Ortslagensatzung für die Ortschaft Überdorf, Gemeinde Nümbrecht; Planungsgruppe Grüner Winkel vom 19.10.2022

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☒ nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Siehe: Artenschutzprüfung Stufe I: Vorprüfung zur 4. Änderung bzw. Ergänzung der Ortslagensatzung für die Ortschaft Überdorf, Gemeinde Nümbrecht; Planungsgruppe Grüner Winkel vom 19.10.2022

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.